

KREIS: HEILBRONN

STADT: GUNDELSHEIM

GEMARKUNG: HÖCHSTBERG



TEXTTEIL

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

"Solarpark Bernbrunn"

Ludwigsburg, den 20.09.2023

Bearbeiter/in: A. Adlung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBI. I Nr. 6)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBI. I Nr. 6)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Vom 05.03.2010 (GBI. Nr. 7 S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBI. S. 26, 41)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)

Allgemeine Angaben

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Bauvorschriften der Gemeinde werden aufgehoben.

A Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB und BauNVO

A.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 – 15 BauNVO)

A.1.1 Sondergebiet – Energiegewinnung (SO) (§ 11 BauNVO)

Zulässig sind:

- Aufgeständerte Photovoltaikanlagen jeglicher Art, bestehend aus Photovoltaikmodulen, Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion), Wechselrichterstationen,
- Transformatoren-/Netzeinspeisestationen und
- Anlagen zur Speicherung von Energie
- Lagercontainer
- Betriebsanlagen

A.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16 – 21 a BauNVO)

A.2.1 GRZ (Grundflächenzahl) (§ 19 BauNVO)

Die maximal zulässige Grundfläche für die Photovoltaikanlagen jeglicher Art wird mit 0,8 festgesetzt.

Transformatoren-/Netzeinspeisestationen, Anlagen zur Speicherung von Energie, Lagercontainer und Betriebsanlagen dürfen eine Grundfläche von jeweils 45 m² nicht überschreiten. Insgesamt dürfen 1% der Grundstücksfläche durch diese Anlagen versiegelt werden.

A.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO, § 9 (3) BauGB)

Die Höhe baulicher Anlagen wird definiert durch die maximale Höhe baulicher Anlagen jeweils bezogen auf das anstehende Gelände.

Höhe baulicher Anlagen (H max): Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen beträgt 4,0 m.

A.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.

A.4 Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB, §§ 14 und 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

A.5 Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Die im Plan dargestellten landwirtschaftlichen Wege sind zum Erschließen der Grundstücke im und um das Plangebiet öffentlich zugänglich.

A.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

A.6.1 Dacheindeckung und Fassadenverkleidung

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen von Nebenanlagen sind unzulässig.

A.6.2 Maßnahme – extensives Grünland

Alle Flächen innerhalb der Umzäunung im Plangebiet sind, wenn es keine baulichen Anlagen, Zufahrten oder Nebenanlagen sind, mit einem gebietseigenen und standortgerechten Saatgut

gesicherter Herkunft als Magerwiese einzusäen, zu bewirtschaften und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Die Flächen sind so zu pflegen, dass zumindest das Entwicklungsziel artenreiche Fettwiese erreicht werden kann. In den ungenutzten Randbereichen sind über den Winter Altgrasstreifen zu belassen.

Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig. Die Mahd ist mit schonenden Pflegemaschinen umzusetzen.

A.6.3 Nistkästen

In den Solarparkflächen werden insgesamt 25 Nistkästen für Vögel aufgehängt:

- 10 Nistkästen für Höhlenbrüter, 26 mm Fluglochweite (mit Marderschutz)
- 10 Nistkästen für Höhlenbrüter; 45 mm Fluglochweite (mit Marderschutz)
- 5 Nistkästen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter.

Die Kästen werden innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks aufgehängt und für die Dauer der Solarparknutzung jährlich gereinigt.

A.6.4 Beleuchtung

Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig. Für den Notfall kann manuell schaltbare Beleuchtung an den baulichen Anlagen, jedoch nicht an den Photovoltaikmodulen, angebracht werden.

Es sind aus tierökologischer Sicht verträgliche Beleuchtungskörper nach dem Stand der Technik (vorzugsweise LED-Leuchtmittel) zu installieren, um die Fauna des Raumes nicht durch die neuen Lichtquellen zu irritieren bzw. anzulocken. Diese sind außerdem so anzubringen, dass keine großräumige Ausleuchtung der Umgebung bewirkt wird. Eine Beleuchtung von Gehölzen ist möglichst zu vermeiden. Auf § 21 NatSchG BW wird verwiesen.

A.7 Unterirdische Versorgungsleitung (§ 9 (1) 13 BauGB)

Im Plangebiet verläuft die Hochdrucktrinkwasserleitung DN 200 St Sw + Anlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung.

A.8 Fläche mit Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB)

Für die Hochdrucktrinkwasserleitung besteht ein beidseitiges Leitungsrecht von 3 m zu Gunsten des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung.

Innerhalb des Schutzstreifens gelten Nutzungseinschränkungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen für die Fernwasserleitung inkl. Zubehör. Maßnahmen bzw. Planungen sind rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe dem Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vorzulegen.

A.9 Pflanzgebote (§ 9 (1) 25 BauGB)

A.9.1 Pflanzgebot 1 (Pfg 1) – Eingrünung im Osten

Die durch Planzeichen festgelegten Flächen werden mit einer gebietseigenen und standortgerechten Saatgutmischung gesicherter Herkunft als mehrjährige Blühstreifen mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren angelegt.

Eine Pflege des Blühstreifens ist nicht erforderlich. Nach 5 Jahren wird der Streifen umgebrochen und neu eingesät.

Rund. 25 % der Fläche ist hecken- oder gebüschgruppenartig mit gebietsheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Pro Strauch sind ca. 2 m² Pflanzfläche anzunehmen. Pflanzgröße 2 xv, 60-100 cm.

Es sind niedrigwüchsige und schnittverträgliche Gehölze zu pflanzen, die regelmäßig zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden können. Eine Maximalhöhe von 3,00 m soll nicht überschritten werden. Die Artenliste im Anhang ist zu beachten.

Die Hecken und Gebüsche sind alle 5 - 10 Jahre auf den Stock zu setzen, wobei innerhalb von zwei Jahren maximal die Hälfte der Hecken auf den Stock gesetzt werden darf.

Es ist zulässig, den Eingrünungstreifen für Zufahrten zur Anlage zu unterbrechen. Ebenfalls sind unterirdische Leitungen zulässig.

Die Ansaat und Bepflanzung hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

A.9.2 Pflanzgebot 2 (Pfg 2) – Eingrünung im Nordosten

Die durch Planzeichen festgelegten Flächen werden mit einer gebietseigenen und standortgerechten Saatgutmischung gesicherter Herkunft als mehrjährige Blühstreifen mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren angelegt.

Eine Pflege der Blühstreifen ist nicht erforderlich. Nach 5 Jahren werden die Streifen umgebrochen und neu eingesät.

Rund. 10 % der Fläche ist hecken- oder gebüschgruppenartig mit gebietsheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Pro Strauch sind ca. 2 m² Pflanzfläche anzunehmen. Pflanzgröße 2 xv, 60-100 cm

Es sind niedrigwüchsige und schnittverträgliche Gehölze zu pflanzen, die regelmäßig zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden können. Eine Maximalhöhe von 3,00 m soll nicht überschritten werden. Die Artenliste im Anhang ist zu beachten.

Die Hecken und Gebüsche sind alle 5 - 10 Jahre auf den Stock zu setzen, wobei innerhalb von zwei Jahren maximal die Hälfte der Hecken auf den Stock gesetzt werden darf.

Es ist zulässig, den Eingrünungstreifen für Zufahrten zur Anlage zu unterbrechen. Ebenfalls sind unterirdische Leitungen zulässig.

Die Ansaat und Bepflanzung hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

A.9.3 Pflanzgebot 3 (Pfg 3) – Waldabstandsbereiche Südwest

Die durch Planzeichen festgelegten Flächen werden mit einer gebietseigenen und standortgerechten Saatgutmischung gesicherter Herkunft als mehrjährige Blühflächen mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren angelegt.

Eine Pflege der Blühflächen ist nicht erforderlich. Nach 5 Jahren werden die Flächen umgebrochen und neu eingesät.

Unterirdische Leitungen sind zulässig.

Die Ansaat hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Die Saagutangaben im Anhang sind zu beachten.

A.9.4 Pflanzgebot 4 (Pfg 4) – Eingrünung im Westen

Die durch Planzeichen festgelegten Flächen werden mit einer gebietseigenen und standortgerechten Saatgutmischung gesicherter Herkunft als mehrjährige Blühstreifen mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren angelegt.

Eine Pflege des Blühstreifens ist nicht erforderlich. Nach 5 Jahren wird der Streifen umgebrochen und neu eingesät.

Es ist zulässig, den Eingrünungstreifen für Zufahrten zu unterbrechen. Ebenfalls sind unterirdische Leitungen zulässig.

Die Ansaat bzw. Herstellung hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Die Artenlisten und Saatgutmischungen im Anhang sind zu beachten.

A.9.5 Pflanzgebot 5 (Pfg 5) – Randstreifen entlang Graben

Die durch Planzeichen festgelegten Flächen werden mit einer mit einer Ufermischung gesicherter Herkunft als gewässerbegleitende Hochstaudenflur angesät.

A Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Flächen werden alle zwei Jahre im Spätsommer/Herbst gemäht. Das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Röhricht- und Seggenriedbestände sind zu belassen. Die Mahd ist mit schonenden Pflegemaschinen umzusetzen.

Unterirdische Leitungen sind zulässig.

Ansaat und Bepflanzung haben innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Die Artenlisten und Saatgutmischungen im Anhang sind zu beachten.

A.9.6 Pflanzgebot 6 (Pfg 6) – Blühstreifen an Wirtschaftswegen

Auf den durch Planzeichen festgelegten Flächen werden Blühstreifen mit einer mehrjährigen gebietseigenen und standortgerechten Blühmischung gesicherter Herkunft angelegt. Die Einzäunung ist entlang der wegabgewandten Seite der Blühstreifen herzustellen.

Eine Pflege des Blühstreifens ist nicht erforderlich. Nach 5 Jahren werden die Streifen umgebrochen und neu eingesät.

Rund 5 % der Fläche ist hecken- oder gebüschgruppenartig mit gebietsheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Pro Strauch sind ca. 2 m² Pflanzfläche anzunehmen. Pflanzgröße 2 xv, 60-100 cm.

Die Pflanzungen sind in Bereichen vorzunehmen, in denen angrenzend Trafostationen vorgesehen sind. Es sind niedrigwüchsige und schnittverträgliche Gehölze zu pflanzen, die regelmäßig zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden können.

Es ist zulässig, den Eingrünungstreifen für Zufahrten zu unterbrechen. Ebenfalls sind unterirdische Leitungen zulässig.

Die Saatgutmischungen und Artenlisten im Anhang sind zu beachten. Die Ansaat und Bepflanzung hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen.

A.9.7 Pflanzgebot 7 (Pfg 7) – Waldabstandsbereich Nord

Die durch Planzeichen festgelegte Fläche wird mit einer gebietseigenen und standortgerechten Saatgutmischung gesicherter Herkunft als blütenreiche Wiesenfläche angelegt und dauerhaft gepflegt.

In der Fläche werden mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 10 m zwei Reihen mit insgesamt 25 heimische Obstbäume gepflanzt, gepflegt und bei Abgang oder Verlust gleichartig ersetzt.

Unterirdische Leitungen sind zulässig.

Einsaat und Bepflanzung haben innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Die Pflanz- und Saatgutlisten im Anhang sind zu beachten.

В

B Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 74 LBO

B.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 (1) 1 LBO)

Es sind blendarme Module einzusetzen.

B.2 Gestaltung der unbebauten Flächen, der bebauten Grundstücke und Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

B.2.1 Einfriedungen (§ 74 (1) 3 LBO)

Für Einfriedungen gilt das Nachbarrecht BW. Die maximale Zaunhöhe beträgt 2,5 m. Die Farbe der toten Einfriedungen ist ausschließlich in dunklen Grüntönen zu wählen.

Bei Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Wegen ist ein Abstand von min. 0,5 m zur Verkehrsfläche einzuhalten.

Zur Durchlässigkeit von Kleintieren müssen Zäune einen Bodenabstand bzw. Mauerabstand von 0,1 m aufweisen. Zulässig sind zudem wolfssichere Zäune, die in den Boden eingegraben werden. Die Durchgängigkeit für Kleintiere ist bei solchen Zäunen durch entsprechende Einschlüpfe mit mind. 15 x 15 cm im Abstand von maximal 10 m zu gewährleisten.

B.2.2 Gestaltung der Zugänge und Zufahrten (§74 (1) 3 LBO)

Für PKW-Stellplätze, Zugänge und Zufahrten sowie deren Unterbau sind nur wasserdurchlässige Materialien (Kies, Rasenpflaster, Schotterrasen u.ä.) zulässig.

B.2.3 Nicht bebaute Grundstücksflächen

Die übrigen nicht bebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch/landschaftsplanerisch anzulegen und zu pflegen. Lose Material- und Steinschüttungen zur Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen sind unzulässig.

C Hinweise

C.1 Bodendenkmale

Es besteht Meldepflicht von Bodenfunden gem. §§ 20 und 27 Denkmalschutzgesetz.

C.2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens.

Auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG), der seit 01.01.2021 gilt, wird hingewiesen. Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist der zuständigen Behörde (Landratsamt) vorzulegen. Das Bodenschutzkonzept ist bei der Planung und Bauausführung zu beachten.

Auf § 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG) wird hingewiesen. Bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder bei einer einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme soll ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Bei solchen Baumaßnahmen ist außerdem ein Abfallverwertungskonzept einzuholen, der zuständigen Behörde vorzulegen und das Konzept inhaltlich zu beachten.

C.3 Grundwasser

Maßnahmen, welche das Grundwasser berühren können, bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu zählen Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit, Grundwasserumleitungen über die Standzeit von Bauwerken und Eingriffe in das Grundwasser (z.B. mittels Bohrungen, Verbauträger oder Tiefergründungen).

Eine dauerhafte Grundwasserableitung ist nicht zulässig.

Falls bei Maßnahmen unerwartet Grundwasser angetroffen wird, ist dies unmittelbar dem Landratsamt Heilbronn zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mitzuteilen.

C.4 Artenschutz

Es wird auf den Fachbeitrag Artenschutz des Ingenieurbüros für Umwelt Wagner + Simon Ingenieure GmbH vom 20.09.2023 verwiesen:

C.4.1 Vermeidungsmaßnahme

"Die Bauarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter, d.h. im Zeitraum Mitte August bis März durchgeführt bzw. begonnen.

Sollte innerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen werden, so muss in den Baufeldern und Arbeitsbereichen von Anfang März an eine regelmäßige Bodenbearbeitung (Grubbern, o.Ä.) stattfinden, d.h. mindestens alle zwei Wochen. Die Flächen werden damit für Bodenbrüter unattraktiv gehalten. Alternativ können die Flächen mit Flatterbändern überspannt werden.

Selbiges gilt, wenn zwar außerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen wird, diese sich aber in die Brutzeit hineinziehen und auf Grund der Größe des Solarparks künftige Baufelder oder Teilbereiche trotz bereits begonnener Arbeiten über längere Zeit brach liegen."

C.4.2 Vorgezogene Maßnahme (CEF)

"Es sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von acht Brutrevieren der Feldlerche und einem der Schafstelze erforderlich. Ein Problem bei der Erhöhung der Revierdichte wird dabei weniger die Verfügbarkeit von Brutmöglichkeiten sein, sondern die Frage, ob für die Aufzucht der Jungen Nahrung in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht. Feldlerche und Schafstelze teilen sich den Lebensraum und zeigen gegeneinander auch keine Konkurrenz (siehe Brutreviere im Solarpark). Für die Arten kann daher eine kombinierte Maßnahme erfolgen, die beiden zu Gute kommt:

In der offenen Feldflur im Raum der lokalen Populationen werden mehrjährige Blühstreifen mit ergänzenden Schwarzbrachestreifen mit einer Gesamtgröße von 8 x 1.500 m² mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft oder durch Selbstbegrünung angelegt. Die Streifen sollen mind. 10 m breit sein. Je nach Zuschnitt können die Streifen auch zu größeren Flächen zusammengelegt werden. Folgende Maßnahmen wurden festgelegt (Maßnahmenbeschreibungen siehe Anlagen):

- Blüh- und Schwarzbrache Flst.Nrn. 3284 und 3285 (Gemarkung Höchstberg)
- - Blüh- und Schwarzbrache Flst.Nrn. 3179 und 3182 (Gemarkung Höchstberg)
- Blüh- und Schwarzbrache Flst.Nr. 5550 (Gemarkung Allfeld)
- Blüh- und Schwarzbrache Flst.Nr. 5561 (Gemarkung Allfeld)

Mit den Maßnahmen wird sich die Lebensraumqualität der Feldflur im Raum der lokalen Population so erhöhen, dass eine Erhöhung der Brutrevierdichte und damit ein Ausweichen der Brutreviere von Feldlerche und Schafstelze in die Feldflur ermöglicht werden.

Die Maßnahme wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Landratsamt vertraglich gesichert. Darin werden auch Angaben zum Monitoring des Maßnahmenerfolgs gemacht. Dabei wird auch geprüft, ob im Solarpark noch Brutreviere vorhanden sind.

Zeigt sich im Monitoring, dass ein oder mehr Brutreviere im Solarpark vorhanden sind, können pro Brutrevier im Solarpark 1.500 m² der Blühbrachen nach frühestens 5 Jahren wieder in die Nutzung genommen werden."

C.5 Umweltbericht und Grünordnungsplan

Auf den Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung sowie den Umweltbericht des Ingenieurbüros für Umwelt Wagner + Simon Ingenieure GmbH vom 15.03.2023 wird verwiesen:

C.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

- Allgemeiner Bodenschutz
- Verbot unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten
- Vorgaben zur Umzäunung
- Verzicht auf Beleuchtung
- Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern

C.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich

- Einsaat und Pflege der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie außerhalb der Modulreihen als extensives Grünland
- Pfg 1 Eingrünung im Osten (Blüh- und Heckenstreifen)
- Pfg 2 Eingrünung im Nordosten (Blüh- und Heckenstreifen)
- Pfg 3 Waldabstandsbereich Südwest (Blühbrache)
- Pfg 4 Eingrünung im Westen (Blühstreifen)
- Pfg 5 Randstreifen am Graben (Hochstaudenflur)
- Pfg 6 Blühstreifen und Gebüsche an Wirtschaftswegen
- Pfg 7 Waldabstandsbereich Nord (Obstwiese)

Durch die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich werden die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie in das Landschaftsbild schutzgutübergreifend vollständig ausgeglichen.

C.6 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden im Plangebiet größtenteils von quartären Lockergesteinen (Löss, Lösslehm, Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der näheren Umgebung bekannt. Nach Auswertung der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte für Baden-Württemberg (IGHK50) befinden sich die nächstgelegenen Verkarstungsstrukturen ca. 200-250 m östlich oder westlich des Plangebietes.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

C.7 Geschütztes Biotop

Das im Nordwesten angrenzende Biotop "Feldgehölz im 'Steinbruch' (Biotop-Nr. 6621-125-0023) ist während angrenzender Bauarbeiten mit Bauzäunen zu schützen. Baustelleneinrichtungsflächen sind nicht in den Biotopflächen anzulegen.

C.8 Landwirtschaftliche Flächen

Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung zu dulden

D Pflanzenlisten

D.1 Pflanzenliste 1 Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Süddeutsche Hügel- und Bergland sein.

Bei den mit "*" gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Hainbuche * Carpinus betulus Roter Hartriegel Cornus sanguinea Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Liguster Ligustrum vulgare Schlehe Prunus spinosa Echter Kreuzdorn Rhamnus catharticus Hundsrose Rosa canina Weinrose Rosa rubiginosa Salweide Salix caprea Schwarzer Holunder Sambucus nigra Traubenholunder Sambucus racemosa Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus

D.2 Pflanzenliste 2

Zu verwenden ist Saatgut gesicherter Herkünfte

Bereich	Saatgutmischung
Sondergebiet Modulflächen innerhalb Umzäunung	- Magerwiese (Rieger Hoffmann oder vergleichbar)
Säume und Blühstreifen	
Pfg 1 – Eingrünung Ost	
Pfg 2 – Eingrünung Nordost	- Schmetterlings- und Wildbienensaum - Blühende Landschaft Süd
Pfg 4 – Eingrünung West	- Lebensraum 1
Pfg 6 – Blühstreifen Wirtschaftswege	
Blühbrache	- Blühende Landschaft Süd
Pfg 3 – Waldabstandsbereich Südwest	- Lebensraum 1
Hochstaudenflur am Graben	
Pfg 5 – Eingrünung Süd/Südost (Graben)	- Ufermischung gesicherter Herkunft
Obstwiese	Blumenwiese/Frischwiese (Grä-
Pfg 7 – Waldabstandsbereich Nord	ser/Kräuter 50:50), z.B. Rieger-Hof- mann oder vergleichbar

D.3 Pflanzenliste 3

Obstbaumarten	Geeignete Sorten
Apfel	Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winter-rambur, Sonnenwirtsapfel, Welschiser, Zabergäu Renette
Birne	Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässles-birne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzer Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle
Süßkirschen	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam
Walnüsse	Mars, Nr. 26, Nr. 139